



# «Schlüssel»-Fragen

**Ökumene und kirchliche Gebäude**

**Empfehlungen**

Herausgeber: Arbeitsgemeinschaft der Kirchen im Kanton Bern (AKB)

Internet: [www.be.ref.ch/akb](http://www.be.ref.ch/akb), e-mail: [akb@be.ref.ch](mailto:akb@be.ref.ch)

Präsident: Pfarrer Ruedi Heinzer, General-Guisan-Strasse 17, 3700 Spiez

Weitere (Einzel-)Exemplare dieser «Schlüssel» sind erhältlich beim Sekretariat der AKB, Solveig Waser, Mösliweg 6, 3634 Thierachern gegen Zusendung eines adressierten und frankierten Couverts C5.

Umschlagbild: Schlüssel zur Churburg bei Schluderns (Südtirol)

Foto: Christoph Knoch 2003

1. Vorwort	4
2. Allgemeine Grundsätze	5
2.1. Räume sollen dienen	5
2.2. Kirchen sind nicht Mehrzweckgebäude	5
2.3. Kirchen offen halten	6
2.4. Vorrang der Ortskirche und Gegenseitigkeit	7
2.5. Schriftliche Vereinbarung beugt Missverständnissen vor	7
2.6. Finanzielle Gepflogenheiten	7
2.7. Zu Gast sein	7
3. Nähe und Distanz	8
3.1. Kirchen in ökumenischer Zusammenarbeit	8
3.2. Andere christliche Kirchen, Gemeinschaften und Gruppen	9
3.3. Migrationskirchen	9
3.4. Sondergruppen	10
3.5. Andere Religionen	10
3.6. Interreligiöse Feiern	11
4. Besondere Gottesdienste	11
4.1. Bestattung	12
4.2. Trauung	12
5. Profane Nutzung	13
5.1. Feiern von Polizei und Militär	13
5.2. Kommerzielle, touristische, kulturelle, private Nutzung	13
6. Verschiedenes	14
6.1. Orgel	14
6.2. Planung und Bau kirchlicher Gebäude	14
6.3. Sendeanlagen in Kirchtürmen	15
6.4. «Kirchenasyl»	15
7. Ökumenische Organisationen	16
7.1. Mitgliedskirchen der AKB	16
7.2. Mitgliedskirchen CTECJ	16
7.3. Mitgliedskirchen AGCK-CH	17
7.4. Ökumenischer Rat der Kirchen	17
Mustervertrag	18

## 1. Vorwort

Kirchen sind gefragt: Ein Altersheim will auf einem Ausflug Gottesdienst halten, eine tamilische Familie Hochzeit feiern, eine Schule Weihnachten; eine Offiziersschule Brevetierung, eine Jazzgruppe ein MatinéeKonzert, eine «Sekte» eine Abdankung, eine Gruppe ein interreligiöses Gebet durchführen. Kirchengemeindebehörden, Kommissionen oder Pfarrerschaft müssen immer neu entscheiden, Gesuche zustimmend oder abschlägig beantworten. Es geht hier um «Schlüssel Fragen»; denn Abgewiesene fühlen sich buchstäblich ausgeschlossen aus der Kirche. Solche Erfahrungen können nachhaltig die Einstellung zur Kirche trüben.

Die AKB («Arbeitsgemeinschaft der Kirchen im Kanton Bern») gab 1979 eine erste Sammlung von Empfehlungen zur Nutzung kirchlicher Gebäude heraus, legte sie 1986 in angepasster Form neu auf und bietet hier eine völlig überarbeitete Sammlung von Entscheidungshilfen an. Es sind Empfehlungen. Ihnen kommt keine normative Bedeutung zu. Sie können nicht gegen Erlasse einzelner Kirchen ins Feld geführt werden, falls letztere im Konflikt mit diesen Empfehlungen stehen. Die Empfehlungen richten sich an die Mitgliedskirchen der AKB, deren Kirchenleitungen ihnen in einem aufwändigen Vernehmlassungsverfahren zustimmten.

Manche Empfehlungen dürften auch brauchbar sein für andere Kirchen in der Schweiz. Die AKB freut sich, wenn Kirchen und ökumenische Arbeitsgemeinschaften von diesem Text für ihre jeweiligen Einflussbereiche Gebrauch machen. Am Schluss finden sich die Listen der gegenwärtigen Mitgliedskirchen von AKB und AGCK, sowie ein Mustervertrag, den Kirchengemeinde-Behörden übernehmen und ihren eigenen Bedürfnissen anpassen können.

Das Papier hält sich vorwiegend an folgende Sprachregelung: Die Kirche oder Kirchengemeinde, die angefragt wird, ob sie Räume überlassen könne, heißt «Gastgeberin», die anfragende Institution «Gastorganisation».

Es kann zweckmässig sein, diese Schrift zu kopieren und einige Exemplare vorrätig zu haben. Bei Nutzungsvereinbarungen kann die Gastorganisation eine Kopie erhalten, damit sie weiss, worauf sich die Gastgeberin stützt.

Die AKB ist dankbar für Anregung und Kritik zu diesen Empfehlungen. Anschrift: AKB, c/o Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn, Postfach, 3000 Bern 23, 031 370 28 28. [akb@be.ref.ch](mailto:akb@be.ref.ch).

## 2. Allgemeine Grundsätze

### 2.1. Räume sollen dienen

Aus dem Evangelium erwächst das Gebot zu grossherziger Gastfreundschaft. («Sorgt für alle in der Gemeinde, die Not leiden, und wetteifert in der Gastfreundschaft!» Römer 12,13). Besitz ist aus christlicher Sicht immer Leihgabe, verliehen zu verantwortlicher Verwaltung und zur Förderung des Reiches Gottes. Das gilt für privates Eigentum, besonders aber für Kirchengebäude und Räume, die christlichen Gemeinwesen gehören. Sie sollen dienen: den Gemeinden, denen sie gehören; Kirchen und Gemeinschaften, die sich in der Nachfolge von Jesus Christus sehen. Sie sollen aber auch Menschen dienen, die das Evangelium noch nicht kennen oder ihm kritisch begegnen. Wer bei Christen freundlich Aufnahme findet, ist vielleicht künftig eher bereit, auch der Botschaft der Kirche Beachtung zu schenken.

### 2.2. Kirchen sind nicht Mehrzweckgebäude

Kirchen sind Stätten des Gottesdienstes, der Stille und des Gebets, Räume der Zuflucht. Reformierte Theologie macht prinzipiell keinen Unterschied zwischen sakralen, geweihten und profanen, ungeweihten Räumen. Aber auch evangelische Kirchen sind Gebäude, denen um ihrer Funktion willen besondere Würde zukommt. «Die Stätten, an denen die Gläubigen zusammenkommen, sollen aber würdig und der Gemeinde Gottes in allen Dingen angemessen sein» (Heinrich Bullinger, 2. Helvetisches Bekenntnis, Absatz 22, 1566). Reformierte Kirchgemeindebehörden sind verpflichtet, darauf zu achten, «dass der konfessionelle Frieden gewahrt bleibt, ... und die Gebäude auf eine ihrer Zweckbestimmung nicht zuwiderlaufende Wei-

se benützt werden» (Kirchenordnung der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, Artikel 96<sup>3</sup>).

Kirchen sind Symbole. Was in einem Kirchengebäude geschieht, wird von der Öffentlichkeit mit jener Kirche gleichgesetzt, der es gehört. Selbst wenn publiziert wird, ein bestimmter Anlass werde nicht von der Kirche selber verantwortet, wird sie dennoch damit identifiziert. Darum ist Gastfreundschaft für Kirchengebäude, Kapellen und Gottesdiensträume anders zu gewichten als bei anderen kirchlichen Räumen.

Katholische Kirchen und Kapellen sind Sakralräume. In der Regel sollen sie für Gottesdienste, Kasualfeiern, geistliche Konzerte, Meditationen und für das persönliche Gebet benutzt werden. Über die Nutzung der Sakralräume entscheidet allein der Pfarrer, der Gemeindeleiter oder die Gemeindeleiterin. Die übrigen Pfarreiräume unterliegen lokal unterschiedlichen Nutzungsordnungen. Ihre Vermietung oder Gewährung von Gastrecht regelt der Pfarrer mit dem Kirchgemeinderat.

### 2.3. Kirchen offen halten

Kirchen sind oft kunsthistorisch bedeutsam und Zeugnisse des Volksglaubens, besonders in Tourismus-Gebieten. Die AKB empfiehlt namentlich den Landeskirchen, Kirchenräume tagsüber offen zu halten und auszustatten, so dass an geeigneter Stelle (im Chor, in einer Ecke, usw.) einladender Raum zum stillen Gebet entsteht. Die Einrichtung von technischen Schutz- und Warngeräten kann Vandalismus vorbeugen. Beim Einsatz von Überwachungsgeräten sind die Regeln des Daten- und Persönlichkeitsschutzes unbedingt zu beachten. Vielleicht sind Kirchgemeindeglieder, die nicht berufstätig sind, bereit, auch ohne finanzielle Entschädigung regelmässig ein wachsames Auge auf ihre Kirche zu haben. Historisch und künstlerisch bedeutende Kirchengebäude können als verkündigende Sehenswürdigkeiten einen wichtigen Dienst tun. Die AKB empfiehlt, für solche Bauten Führerinnen und Führer auszubilden (Pensionierte, Studierende usw.) und nebenamtlich oder auf Entschädigungsbasis einzusetzen. «Kirchen sind, wenn immer möglich, wenigstens tagsüber offen zu halten.» (Art. 96<sup>4</sup> Kirchenordnung)

## 2.4. Vorrang der Ortskirche und Gegenseitigkeit

Die Gastgeberin hat zum Zeitpunkt einer Anfrage Vorrang für ihre eigenen Bedürfnisse. Ist eine Überlassung vereinbart, entfällt der selbstverständliche Vorrang und es gilt, was vereinbart wurde. Wo immer sinnvoll soll Gegenseitigkeit als Grundsatz gelten. Wer Gastfreundschaft erfährt, gewährt diese in der Regel der Gastgeberin zu gleichen Bedingungen.

## 2.5. Schriftliche Vereinbarung beugt Missverständnissen vor

Die AKB rät, die Überlassung von Räumen schriftlich zu vereinbaren. Das ist kein Zeichen von Misstrauen, sondern das Bemühen um Transparenz und Verlässlichkeit. In einer Vereinbarung sollen beide Seiten die je zuständige, verantwortliche Kontaktperson und deren Erreichbarkeit nennen (siehe Mustervertrag am Schluss).

## 2.6. Finanzielle Gepflogenheiten

Unter Kirchen, die ökumenisch zusammen arbeiten, ist es schöner Brauch, sich gegenseitig die Kirchen für gottesdienstliche Feiern kostenlos zu überlassen. Dies wird auch empfohlen für gottesdienstliche Anlässe von Mitgliedern oder Mitarbeitenden der betreffenden Kirche. Dabei ist es nicht unziemlich, der Gastorganisation Unkosten für Beleuchtung, Heizung, Reinigung oder Personalkosten usw. in Rechnung zu stellen.

Die Gastorganisation soll frei sein, den Zweck einer Kollekte selber zu bestimmen. Ausnahmen sind verständlich in Kirchen, in denen viele Trauungen stattfinden.

Ebenso ist es guter Brauch, dass eine Gastgeberin bei Gastorganisationen mit beschränkter Finanzkraft auf Rechnungsstellung ganz verzichtet. Dabei ist die Ausnahme als solche kenntlich zu machen, um die üblicherweise geltenden Regelungen nicht zu entwerten.

## 2.7. Zu Gast sein

Räume, in die man gastlich aufgenommen wird, werden mit besonderer Rücksicht auf Bräuche und Gefühle der Gastgeberin genutzt. Besondere Bemühungen sind nötig bei Anlässen mit kirchenungewohnten Teilneh-

menden, Kindern und Jugendlichen. Gäste sind dafür verantwortlich, dass ihre Anwesenheit die Programme der Gastgeberin nicht beeinträchtigt.

Es ist selbstverständlich, dass eine Gastorganisation sich qualifizierender Äusserungen über die Gastgeberin und überhaupt andere Kirchen enthält.

Die Gastorganisation sucht Wege, der Gastgeberin und besonders zusätzlich beanspruchten Personen (Sakristane, Sigristinnen, Organisten, Kirchenführerinnen) angemessen zu danken.

## 3. Nähe und Distanz

Die AKB empfiehlt generell, Kirchen, mit denen man in ökumenischer Zusammenarbeit steht, grosszügiger zu empfangen als andere. Zudem empfiehlt sie, zwischen der Nutzung von Kirchen und andern kirchlichen Räumen zu unterscheiden. Aber allgemeine Regeln werden kaum der Besonderheit aller Situationen gerecht werden. Die Kooperationsbereitschaft der Persönlichkeiten, die verhandeln, und die jeweilige lokale Beziehungsgeschichte der Institutionen, sind mitentscheidende Faktoren. Die Empfehlungen der AKB tragen dazu bei, dass Entscheide von einem Ort zum andern nicht allzu unterschiedlich und nicht zu sehr auf Personen bezogen gefällt werden.

### 3.1. Kirchen in ökumenischer Zusammenarbeit

Mitgliedskirchen der AKB (Arbeitsgemeinschaft der Kirchen im Kanton Bern), der AGCK-CH (Arbeitsgemeinschaft der christlichen Kirchen der Schweiz) und des ÖRK (Ökumenischer Rat der Kirchen) gewähren sich gegenseitig in ihren Kirchen und Räumlichkeiten Gastrecht. Organisationen mit Gaststatus in der AKB können sich jedoch nicht in gleicher Weise auf diese Empfehlung berufen wie Mitgliedskirchen. Wo die Schweizerische Evangelische Allianz das lokale Gefäss ökumenischer Zusammenarbeit mit den Landeskirchen ist, soll das Gleiche gelten für deren Mitgliedsorganisationen, sofern diese sich nicht antikatholisch verhalten. Mitgliederlisten der ökumenischen Arbeitsgemeinschaften finden sich in den Kapiteln 8-11.

Die Gastgeberin macht ihre Gastfreundschaft nicht abhängig von ihrem Urteil über Lehre und Praxis der Gastorganisation. Gastrecht gewähren heisst nicht ohne weiteres, dass man mit allem einverstanden sein muss, was der Gast sagt oder tut. Diese Empfehlung soll vorbehaltlos gelten für die in ökumenischen Arbeitsgemeinschaften organisierten Kirchen. Sie kann hingegen nicht verallgemeinert werden.

### **3.2. Andere christliche Kirchen, Gemeinschaften und Gruppen**

Um Aufnahme in kirchliche Räume ersuchen auch christliche Gruppierungen, die in den ökumenischen Organisationen nicht vertreten sind. Es sind ökumenekritische Gruppen oder solche, die nur lokal in Erscheinung treten. Hier ist mitentscheidend, was für Erfahrungen eine Kirche mit der betreffenden Gruppierungen gemacht hat. Arbeitet eine Gruppierung in offener Abgrenzung zu den Kirchen, die ökumenisch zusammenarbeiten? Anerkennt sie die andern Kirchen als Mitschwestern? Betreibt sie aggressive Mitgliederwerbung? Fordert sie auf, aus angestammten Kirchen auszutreten? In Anbetracht der Symbolwirkung eines Kirchengebäudes sind in solchen Fällen negative Entscheide begründbar. Vielleicht kann es im Blick auf künftiges Zusammenleben weiterführen, anstelle der Kirche einen Gemeindesaal anzubieten.

Ist eine Antrag stellende Gruppierung der verantwortlichen Stelle nicht bekannt, kann diese sich bei der jeweiligen kirchlichen Oberbehörde oder bei der AKB erkundigen.

### **3.3. Migrationskirchen**

In unserem Kirchengebiet leben zunehmend christliche Gemeinschaften verschiedener Nationalitäten und Konfessionen, die in Folge weltweiter Migrationsbewegungen in unser Land gekommen sind. Dabei handelt es sich um Ausländergruppen der klassischen Arbeitsmigration, zum andern um Gruppen der Fluchtmigration. In Tourismusgebieten entsteht eine Freizeitmigration, die zu spontanen Gottesdienstgruppen führt.

Die AKB empfiehlt grossherzige Gastfreundschaft und personelle Begleitung der Anlässe. Kann bei Migrationskirchen, die sich in einer prekären

ökonomischen Situation befinden, auf die Berechnung von Unkosten für Heizung, Reinigung usw. allenfalls verzichtet werden?

Die AKB bittet die Gastgeberinnen um Verständnis für die oft andersartigen Formen gottesdienstlicher Feiern der Migrationskirchen. Sie entstammen Kulturen mit für uns ungewohnten theologischen, spirituellen und gemeinschaftlichen Formen von Gottesdienst und Gemeindeleben. Dies gilt besonders für kulturelle Feste dieser Gemeinden, die in der Regel mit Essen (Gerüche), Musik und Tanz (und das heisst oft mit einer gewissen Lautstärke) verbunden sind. Vorgängige Absprachen können Missverständnissen und Konflikten vorbeugen.

### **3.4. Sondergruppen**

Anthroposophie (Christengemeinschaft), Christliche Wissenschaft, Kirche der Heiligen der letzten Tage (Mormonen), Scientology, Zeugen Jehovas und andere Organisationen ersuchen selten um Gastrecht in anderen Kirchen. Bedächtige Öffnung zur Ökumene zeigen die Neuapostolische Kirche (Gastorganisation der AKB) und die Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten. Die lehrmässige Distanz zu den ökumenisch organisierten Kirchen ist bei manchen von diesen Kirchen und Sondergruppen sehr gross. Die AKB empfiehlt, Kirchengebäude mit ihnen nur in besonders begründeten Fällen zu teilen, hingegen bei den übrigen Räumlichkeiten offener zu sein.

### **3.5. Andere Religionen**

Heute leben wir in einer Gesellschaft verschiedener Kulturen und Religionen (Bahai, Islam, Buddhismus, Hinduismus und andere). Eine Sonderstellung kommt den jüdischen Gemeinden zu, die bereits auf eine lange Geschichte in unserem Land zurückblicken und inzwischen im Kanton Bern den Status einer öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaft innehaben.

Die AKB ist der Auffassung, die andern Religionsgemeinschaften sollten in unserer Gesellschaft würdige Räume erhalten, um ihre Religion zu praktizieren. Am häufigsten sind zurzeit Anfragen für kulturelle Anlässe und re-

ligiöse Trauungen. Die AKB empfiehlt Gastfreundschaft mit kirchlichen Räumen, aber Zurückhaltung in der Überlassung der Kirchen, wenn religiöse Feiern stattfinden sollen.

Nichtchristliche Religionsgemeinschaften versammeln oft arme Menschen. Es ist zu überlegen, ob auf Verrechnung der Unkosten verzichtet werden kann.

### 3.6. Interreligiöse Feiern

Einen Sonderfall stellt die gelegentliche Anfrage zur Durchführung interreligiöser Feiern verschiedener Religionsgemeinschaften dar (Beispiel: «Interreligiöse Gebete für den Frieden»). Die AKB empfiehlt die Öffnung von Kirchen und Räumen für solche Feiern, bei denen in der Regel auch christliche Partner beteiligt sind. Sie sind wichtige Zeichen für Zusammenarbeit und Frieden unter den Religionen. Eine Kirche, die offiziell an einer interreligiösen Feier mitwirkt, wird kaum Probleme haben, ihre Räume dafür zu öffnen.

Mit den Veranstaltern sind klare Rahmenbedingungen zu vereinbaren:

- sorgfältige Vorbereitung
- repräsentative Trägerschaft
- klare liturgische Abläufe ohne Vermischung (Synkretismus) der Religionen
- Respektierung der religiösen Symbolik des Kultgebäudes

## 4. Besondere Gottesdienste

Hier sind vor allem Trauungen und Bestattungen angesprochen. Grundsätzlich gilt, dass die Amtsperson, die in einer fremden Kirche wirkt, verantwortlich ist für eine möglichst rasche Orientierung aller Mitwirkenden (besonders Organistin oder Organist, Sigrüst oder Sakristanin). Kontaktaufnahme mit dem lokalen Pfarramt ist angebracht.

Kasualien werden in Kirchenbücher (Rodel, Register) eingetragen. Die Amtspersonen, die den Gottesdiensten vorstehen, sind dafür verantwortlich, dass die Gastgebergemeinden unmittelbar nach dem Vollzug der Amtshandlungen mit den nötigen Angaben versorgt werden. Die Konfes-

sion, die das Kirchenbuch führt, entscheidet nach ihren Kriterien über den Eintrag.

### 4.1. Bestattung

Bei Bestattungen können in emotional angespannter Situation gegensätzliche Interessen aufeinander prallen: Wünsche der Trauernden, Bestattungsgepflogenheiten der Ortsgemeinde, Anforderungen und Bräuche jener Konfession, nach deren Riten die Bestattung begangen werden soll und nicht zuletzt die Interessen der Mitarbeitenden der Begräbnisgemeinde oder eines Bestattungsunternehmens. Die AKB ruft dazu auf, Wünschen, örtlichen Gebräuchen und Interessen mit Achtung und grosser Kompromissbereitschaft zu begegnen. Ein Trauerfall ist keine gute Gelegenheit, Grundsatzfragen zu diskutieren. Besondere Grosszügigkeit ist empfohlen, auch über die Empfehlungen von Kapitel 3 hinaus.

Zugleich führen Bestattungen oft Menschen mit heterogenen religiösen Überzeugungen zusammen. Für alle hat eine Kirche Symbolwirkung (siehe 2.2.). Die Entscheidungstragenden sind verantwortlich dafür, dass in einer Kirche nicht plakativ Lehren verkündet werden, die der Grundhaltung der Gastgeberin zuwider laufen. In besonderen Fällen ist es vertretbar, dass ein Pfarrer, eine Pfarrerin der Gastgeberkirche massgeblich an der Bestattung einer Gastorganisation mitwirkt, wenn sie in der Kirche stattfinden soll.

### 4.2. Trauung

Kirchgemeinden mit attraktiven Hochzeitskirchen erlassen zu deren Nutzung oft besondere Regelungen (Höchstzahl von Feiern pro Tag, Vorzug für einheimische Paare, etc.). Auswärtigen Paaren werden in der Regel Benutzungsgebühren in Rechnung gestellt.

Die Trauung einer konfessionsverbindenden Ehe (früher Mischehe; so genannte ökumenische Trauung) soll ebenfalls nach den Empfehlungen von Kapitel 3 geprüft werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob eine Amtsperson oder zwei konfessionsverschiedene Amtspersonen die Trauung leiten oder welche der beiden leitenden Personen das Trauersprechen abnimmt. Die AKB bittet jedoch um Verständnis, dass Trau- oder Segnungsfeiern für ge-

schiedene oder gleichgeschlechtliche Paare in Kirchengebäuden unter Umständen nicht möglich sind.

Religionsübergreifende Trauungen sind in den Mitgliedskirchen der AKB zurzeit nur möglich, wenn der Partner aus einer nichtchristlichen Religion in eine christliche Trauung einwilligt.

## 5. Profane Nutzung

### 5.1. Feiern von Polizei und Militär

Brevetierungen, Fahnenübernahmen und ähnliches können in Kirchengebäuden stattfinden, wenn Amtsträger einer Kirche nach Kapitel 3.1. mitwirken. Sie vertreten gegenüber den polizeilichen oder militärischen Veranstaltern die Interessen der gastgebenden Kirchgemeinde. Von den Gästen wird erwartet, dass sie in den Gottesdienst-Räumen keine Waffen tragen. Bei einer militärischen Bestattung müssen heute nicht mehr unbedingt Salutschüsse am Grab fallen. In jedem Fall ist eine sorgfältige Absprache unter allen Beteiligten wichtig.

### 5.2. Kommerzielle, touristische, kulturelle, private Kirchennutzung

Kirchen dienen hauptsächlich dem Gottesdienst der Gemeinde. Andere Nutzungen sind möglich, oft durchaus erwünscht, wenn dadurch die ungestörte Durchführung gottesdienstlicher Zusammenkünfte nicht beeinträchtigt wird. Kirchen sollen daran interessiert sein, ihre Schwellen für die Öffentlichkeit niedrig zu halten. Bei Sondernutzungen von kirchlichen Gebäuden muss sich aber die zuständige Behörde sorgfältig überlegen, ob jene mit der Haltung und dem Auftrag der Kirche grundsätzlich vereinbar ist. Katholische Kirchen und Kapellen unterliegen besonderen Bestimmungen (siehe 2.2)

Kirchengebäude der reformierten Landeskirche unterliegen einem Öffentlichkeitsanspruch. Auch private Anlässe dürfen «nicht in geschlossenem Rahmen durchgeführt werden, sondern müssen weiteren Interessierten grundsätzlich zugänglich sein» (Kirchenordnung 96<sup>2</sup>).

## 6. Verschiedenes

### 6.1. Orgel

Wird eine Kirche für Gottesdienste zur Verfügung gestellt, soll die Orgel mitgenutzt werden können. Die Empfindlichkeit des Instruments macht es allerdings erforderlich, die Benutzung auf ausgebildete Organistinnen und Organisten zu beschränken. Die angestellten Organistinnen und Organisten haben in jedem Fall Vorrang. Andere Nutzer sind zu verpflichten, mit jenen ihre Nutzungszeiten zu vereinbaren.

Ersuchen Musiker oder Musikerinnen um Erlaubnis, eine Orgel regelmässig zu nutzen, ohne kirchliche Orgeldienste zu übernehmen, ist eine Nutzungsgebühr zu vereinbaren. Für Orgelschülerinnen und -schüler empfiehlt sich eine grosszügige Regelung, auch über die Konfessionsgrenzen hinaus. Alle Kirchen sind daran interessiert, Organistennachwuchs zu fördern. Zu beachten sind die bestehenden kantonkirchlichen Weisungen und Wegleitungen. Den Kirchgemeinden wird empfohlen, den Versicherungsschutz der kostbaren Instrumente zu überprüfen und anzupassen. Sind in einer Versicherung nicht angestellte Orgelspielende ausgeschlossen, so ist eine vertragliche Regelung der Haftung zu vereinbaren.

Es ist angemessen, für Konzerte eine Pauschalgebühr für Wartung, Reinigung und Orgelnutzung zu erheben.

### 6.2. Planung und Bau gemeinsamer kirchlicher Gebäude

Im Blick auf die Ökumene, auf die Einheit der Kirchen, sind gemeinsam zu nutzende kirchliche Bauten erwünscht. Sie verpflichten zu langfristiger, intensiver Zusammenarbeit in vielen Bereichen des Gemeindelebens, so etwa auch zu gemeinsamer Personalplanung. Bei der Projektierung kirchlicher Bauten sollen Behörden von Kirchgemeinden frühzeitig klären, ob andere Kirchen oder Religionen und weitere Partner wie Einwohnergemeinden beteiligt werden sollen.

### 6.3. Sendeanlagen in Kirchtürmen

Dass die Strahlung von Mobiltelefon-, Rundfunk- und ähnlichen Sendern gesundheitlich unbedenklich sei, wird zurzeit auch wissenschaftlich bestritten. Gerichtliche Streitfälle sind aktenkundig, ebenfalls Protestaktionen von Bürgerinitiativen. Sendeanlagen in Kirchengebäuden können nicht anders beurteilt werden als auf andern Gebäuden. Da ein grosser Kreis von Menschen betroffen sein kann, empfiehlt die AKB, die Versammlung der Kirchgemeinde über die Nutzung von Kirchgemeindeeigentum für solche Anlagen zu konsultieren.

### 6.4. «Kirchenasyl»

Auch künftig werden vermutlich Gruppen von Menschen in kirchlichen Gebäuden Zuflucht suchen, weil sie sich von andern Gruppen oder Vollzugsorganen des Staates verfolgt fühlen, oder sie werden Kirchen besetzen, weil sie politisch-humanitären Anliegen besondere Öffentlichkeit verschaffen wollen. In den meisten Fällen wird die Kirchgemeinde als Eigentümerin im Prinzip Grund haben, die Eindringenden hinauszweisen, weil der Hauptzweck einer Kirche, das ungestörte Feiern von Gottesdiensten, beeinträchtigt wird. Aber die AKB empfiehlt, zunächst auf rechtliche Schritte zu verzichten und die Zuflucht-Suchenden vorerst gewähren zu lassen. Personen der Kirchgemeindebehörde sollten zur Stelle sein als Unterstützung für betroffene Sakristane respektive Sigristinnen.

Kirchgemeindebehörden und Pfarrämter nehmen sofort Verbindung auf mit ihrer kirchlichen Oberbehörde. Der Synodalrat der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und der Regionaldekan sowie das bischöfliche Ordinariat der Römisch-katholischen Kirche verfügen über Dienststellen, die Erfahrung, Fachwissen und personelle Unterstützung einbringen können. Bei diesen Kirchenleitungen sind schriftliche Handreichungen erhältlich. Darum verzichtet die AKB hier auf Erörterungen.

Arbeitsgemeinschaft der Kirchen im Kanton Bern, 5. November 2003  
unter Zustimmung ihrer Mitgliedskirchen

## 7. Ökumenische Organisationen

### 7.1 Mitgliedskirchen AKB

#### («Arbeitsgemeinschaft der Kirchen im Kanton Bern»)

- Christkatholische Kirche im Kanton Bern ([www.christkath.ch](http://www.christkath.ch))
- Evangelisch-Lutherische Kirche Bern ([www.belk.ch](http://www.belk.ch))
- Evangelisch-methodistische Kirche ([www.umc-europe.org/ch/](http://www.umc-europe.org/ch/))
- Heilsarmee ([www.armedusalut.ch](http://www.armedusalut.ch))
- Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn ([www.refbejuso.ch](http://www.refbejuso.ch))
- Römisch-katholische Kirche im Kanton Bern ([www.kathbern.ch](http://www.kathbern.ch))

#### Kirchen und Gemeinschaften im AKB-Gaststatus:

- Evangelisches Gemeinschaftswerk ([www.egw.ch](http://www.egw.ch))
- Gesellschaft der Freunde (Quäker) ([www.quaeker.org](http://www.quaeker.org))
- Neuapostolische Kirche ([www.nak.ch](http://www.nak.ch))

Lokale Arbeitsgemeinschaften wie AKiB (Arbeitsgemeinschaft der Kirchen in der Stadt Bern), AKiT (Thun, [www.kirchen-thun.ch](http://www.kirchen-thun.ch)), AKRO (Region Oberaargau); AKiBu (Burgdorf), WEGESO (Weggemeinschaft Solothurn) und andere lokale ökumenische Vereinigungen haben teilweise Kirchen und Gemeinschaften als Mitglieder, die nicht in der AKB sind. Sie gelten lokal ebenfalls als «Kirchen in ökumenischer Zusammenarbeit».

### 7.2 Mitgliedskirchen CTECJ

#### (La Communauté de travail des Eglises chrétienne dans le Jura)

- Assemblée mennonite
- Armée du salut
- Comité orthodoxe de la chapelle de l'Unité
- Eglise catholique-chrétienne
- Eglise catholique-romaine
- Eglise réformées Berne-Jura-Soleure

Siehe [www.protestant.ch/ciepr/html/oecumenisme.html](http://www.protestant.ch/ciepr/html/oecumenisme.html)



### 7.3 Mitgliedskirchen AGCK-CH (Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen der Schweiz)

Zusätzlich zu den unter AKB genannten Kirchen sind Mitglieder:

- Baptisten-Kirche ([www.baptisten.ch](http://www.baptisten.ch))
- Russisch-, griechisch und serbisch orthodoxe Kirchen  
<http://www.kirchen.ch/pdf/adressen.pdf>

Vgl. [www.kirchen.ch/agck.htm](http://www.kirchen.ch/agck.htm)

### 7.4 Ökumenischer Rat der Kirchen, Genf, ÖRK

Die Liste der Mitgliedskirchen kann eingesehen werden unter [www.wcc-coe.org/wcc/who/mch-g.html](http://www.wcc-coe.org/wcc/who/mch-g.html)

## Mustervertrag

### Vertraggeber:

Reformierte Kirchgemeinde Kirchhausen, handelnd durch  
Rolf Ruster, Präsident Kirchenkommission, Rotfarbgasse 3, 3456 Kirchhausen  
035 123 45 67 / 123 45 68 Fax. [Ruster@ref.kirchhausen.ch](mailto:Ruster@ref.kirchhausen.ch)  
Postcheckkonto 35-67819-12

### Vertragnehmer:

Kirche, Gruppe, Vereinigung:  
handelnd durch Name, Vorname, (Titel, Funktion):  
Strasse:  
PLZ, Ort:  
Telefon: Fax: E-Mail:

Die Kirchgemeinde überlässt dem Vertragnehmer

Datum	von - bis Uhrzeit	Anzahl Per- sonen	Räume
			<input type="checkbox"/> Kirche <input type="checkbox"/> Orgel <input type="checkbox"/> Sakristei
			<input type="checkbox"/> Vorhalle
			<input type="checkbox"/> Toilettenanlage
			<input type="checkbox"/> Sitzungszimmer
			<input type="checkbox"/> Unterrichtsraum <input type="checkbox"/> Jugendkeller
			<input type="checkbox"/> Grosser Saal

zur Durchführung folgender Veranstaltung (geplante Aktivitäten konkret nennen):

Entschädigungen pro Anlass und Tag mit den erwähnten Einrichtungen	Benützung	Reinigung	Einrichtung, Schmuck	Diverses
Kirche	<input type="checkbox"/> Fr .....	<input type="checkbox"/> Fr .....	<input type="checkbox"/> Fr .....	<input type="checkbox"/>
grosser Saal	<input type="checkbox"/> Fr .....	<input type="checkbox"/> Fr .....	<input type="checkbox"/> Fr .....	<input type="checkbox"/>
Sitzungszimmer	<input type="checkbox"/> Fr .....	<input type="checkbox"/> Fr .....	<input type="checkbox"/> Fr .....	<input type="checkbox"/>
Küche	<input type="checkbox"/> Fr .....	<input type="checkbox"/> Fr .....	<input type="checkbox"/> Fr .....	<input type="checkbox"/>
Jugendkeller	<input type="checkbox"/> Fr .....	<input type="checkbox"/> Fr .....	<input type="checkbox"/> Fr .....	<input type="checkbox"/>
Unterrichtsraum	<input type="checkbox"/> Fr .....	<input type="checkbox"/> Fr .....	<input type="checkbox"/> Fr .....	<input type="checkbox"/>
Total				

Gottesdienstliche Feiern von Mitgliedskirchen der Arbeitsgemeinschaft der Kirchen im Kanton Bern (AKB) und andern ökumenischen Arbeitsgemeinschaften sind gebührenfrei.

Für Öffnung und zweckmässige Einrichtung ist seitens der Kirchgemeinde zuständig:  
Fürchtgott Sakristan, Sigrist, Kirchweg 3, 3456 Kirchhausen, Tel..... Fax ..... /.

**Der Vertragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung folgender Regeln:**

*(Die AKB will mit diesen Beispielen Anregungen zur Formulierung kirchgemeinde-eigener Regeln geben. Doch: lieber weniger Regeln, dafür freundliche Begleitung!)*

- 1 Die Räumlichkeiten sind mit gleicher Einrichtung besenrein abzugeben, mit der sie übernommen wurden, nach Absprache mit der zuständigen Person der Kirchgemeinde.
- 2 Für grössere Umstellungen von Mobiliar muss die zuständige Person seitens der Kirchgemeinde Erlaubnis geben. Sakrale Räume sind mit Sensibilität zu behandeln.
- 3 Die im Vertrag festgehaltene Entschädigung wird nach der letzten vertraglich vereinbarten Nutzung der Räume fällig und ist mit beiliegendem Einzahlungsschein zu überweisen.
- 4 Durch die Nutzung entstandene Schäden sind der zuständigen Person der Kirchgemeinde spätestens vor Verlassen der Räume zu melden. Zur Schadenbehebung stellt die Kirchgemeinde zusätzlich Rechnung.
- 5 Rauchen und Drogenkonsum ist in allen Räumen untersagt. In der Vorhalle der Kirche und vor dem Kirchgemeindehaus befinden sich Aschenbecher.
- 6 Alkoholkonsum in den kirchlichen Räumen bedarf einer ausdrücklichen Bewilligung der Kirchenkommission.
- 7 Nach 22 Uhr müssen Fenster und Türen geschlossen bleiben (Nachtruhe der Nachbarn). Bitte halten Sie alle an, sich nach 22 Uhr im Freien nicht laut zu unterhalten.
- 8 Gottesdienstliche Handlungen müssen von einer offiziell beauftragten Person geleitet sein. Sie ist verantwortlich dafür, dass Lehre und religiöse Gefühle der gastgebenden Kirche nicht verletzt werden.
- 9 Die Kirchenorgel und der Flügel im grossen Saal dürfen nur von kundigen Personen gespielt werden. Die entsprechenden Schlüssel sind zu holen und zurückzugeben bei Rosa Orgeler, Rebenweg 14, 3456 Kirchhausen, 035 567 89 00
- 10 Der Vorplatz der Kirche mit seiner Pflasterung erträgt es leider nicht, dass bei Hochzeiten Reis gestreut wird. Der Parkplatz des Restaurants Löwen gegenüber der Kirche darf unter keinen Umständen...

***(Weitere besondere lokale Regeln...)***

Kirchhausen, den

Vertraggeber:

Vertragnehmer:

Bitte senden Sie eine Kopie dieses Vertrags unterzeichnet möglichst bald zurück an  
Rolf Ruster, Präsident Kirchenkommission, Rotfarbgasse 3, 3456 Kirchhausen  
035 123 45 67 / 123 45 68 Fax. [Ruster@ref.kirchhausen.ch](mailto:Ruster@ref.kirchhausen.ch)